

Fragen und Antworten zur Ausrichtung von Altersrenten durch die VSP¹

Die AHV erhöht regelmässig die Renten. Warum geschieht dies bei Pensionskassen nicht?

Bei der 1. Säule sind die Rentenerhöhungen gesetzlich vorgegeben. Der Bundesrat legt diese aufgrund der Veränderung eines Mischindexes, der die Preis- und Lohnentwicklung widerspiegelt, fest. In der 2. Säule besteht diesbezüglich kein Automatismus. Einzig die Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Obligatorium verändern sich analog dem bundesrätlichen Entscheid. Da aber bei der VSP die Empfänger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten in der Regel Leistungen erhalten, die deutlich über dem Obligatorium liegen, wirken sich diese Anpassungen nicht auf die ausbezahlten Renten der VSP aus.

Erhöhungen der Altersrenten sind bei Vorsorgeeinrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vorgesehen.

Besteht seitens der Rentenbeziehenden einer Pensionskasse nicht ein Rechtsanspruch auf Anpassung der Renten an die Preisentwicklung?

Der Verlust der Kaufkraft ist für Rentner einschneidend, da sie die laufende Rente nicht beeinflussen können. Trotzdem verzichtete der Gesetzgeber bei Einführung des BVG aus Kostengründen auf einen automatischen Teuerungsausgleich der Altersrenten von Pensionskassen. Art. 36 Abs. 2 BVG verpflichtet jedoch die Vorsorgeeinrichtungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten die Renten der Preisentwicklung anzupassen. Der Stiftungsrat hat jährlich über eine allfällige Anpassung der Renten zu entscheiden.

Wann hat der Stiftungsrat der VSP letztmals die Erhöhung der Renten geprüft und aufgrund welcher Überlegungen blieb eine solche bisher aus?

Der Stiftungsrat hat an der Sitzung vom 25.11.2022 festgestellt, dass gemäss Schätzung des SECO mit einer Jahresteuierung (gemessen am Landesindex für Konsumentenpreise) von 3% gerechnet werden muss, die finanzielle Lage der Stiftung per Stichtag 30.09.2022 jedoch eine Rentenerhöhung nicht zulässt. Damals wies die Wertschwankungsreserve ein substantielles Defizit im Vergleich zum Zielwert auf. Die Werte per 31.12.2022 bestätigen das damalige Bild. Die Jahresteuierung 2022 betrug 2.8% und die Wertschwankungsreserve sank gegenüber dem Vorjahr auf 11% (Zielwert 18%). Der Deckungsgrad kam bei rund 107% (VSP) bzw. 109% (VSP-Z) zu liegen. Die Risikofähigkeit ist somit per 31.12.2022 eingeschränkt, weshalb nach der Einschätzung des Stiftungsrats kein Spielraum für eine Rentenerhöhung besteht.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass ab 2009 bis 2021 die kumulierte Teuerung gemessen am Landesindex für Konsumentenpreise negativ war. Ausserdem dürfen die unveränderten Rentenleistungen der Stiftung weiterhin als deutlich überdurchschnittlich bezeichnet werden.

¹ Alle Ausführungen zur VSP gelten auch für die VSP-Z, wenn nichts anderes erwähnt ist

Die Stiftung weist per 31.12.2022 mit rund 107% einen Deckungsgrad von klar über 100% auf. Die Überdeckung sollte doch ausreichen, um eine moderate Rentenerhöhung zu finanzieren. Warum braucht es zuerst eine Wertschwankungsreserve in der Höhe des Zielwertes?

Das Vorhandensein einer angemessenen Wertschwankungsreserve erlaubt es einer Pensionskasse, in Anlageklassen zu investieren, die mit Risiken behaftet sind. Diese lassen im Gegenzug höhere Erträge erwarten. Um die Rückschläge, welche sich aus risikobehafteten Anlagen ergeben können, auszugleichen, bilden Pensionskassen Wertschwankungsreserven. Aus einer langfristigen Perspektive lohnen sich solche Anlagen. Mit risikoarmen Anlagen konnte eine Pensionskasse in den letzten Jahren kaum einen positiven Ertrag erzielen. Damit aber die Renten nachhaltig gesichert sind, ist gegenwärtig eine positive Rendite von mindestens 1.5% die Voraussetzung. Es liegt somit auch im Interesse der Rentenbeziehenden, dass eine Pensionskasse in risikobehaftete Anlageklassen wie z.B. Aktien investiert.

Die von Anlageexperten ermittelte Zielwertschwankungsreserve von 18% leitet sich aus der aktuellen Anlagestrategie ab. Letztere setzt sich zusammen aus 34% Aktien (teilweise abgesichert), 23% Obligationen, 26% Immobilien sowie 7.5% Infrastrukturanlagen und 9.5% alternative Anlagen.

Wann erfolgte die letzte Rentenerhöhung?

Die letzte partielle Rentenerhöhung von 1.5% erhielten im Jahr 2013 jene Rentenbeziehenden mit Rentenbeginn zwischen dem 1. Januar 2006 und 31. Dezember 2007, um damit deren Teuerung bis 31. Dezember 2008 auszugleichen. Renten von Personen, die vor dem 1. Januar 2006 eine Rente erhielten, erfuhren bereits im Jahr 2009 eine Erhöhung von 1.5%. Damit wurden diese Renten ebenfalls an die Teuerung bis 31. Dezember 2008 angepasst.

Wie hat sich die Teuerung in der Schweiz seit der letzten Rentenerhöhung entwickelt?

Gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise ergab sich im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2021 eine negative kumulierte Teuerung von 0.3%, so dass der Kaufkraftverlust der laufenden Renten erst im Jahr 2022 einsetzte. Mit 2.8% fiel dieser jedoch markant aus.

Die Aktiven haben in den letzten 10 Jahren teilweise von hohen Verzinsungen und der Verteilung von freien Mitteln profitiert. Was haben die Rentenbeziehenden in dieser Phase erhalten?

Seit der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat zu Beginn des Jahres 2011 hängen die Altersleistungen vom Sparprozess und damit auch wesentlich von der Verzinsung der Guthaben ab. Der Durchschnitt der seither bis Ende 2022 gültigen ordentlichen Zinssätze betrug 2.5%. Vor der Zusammenlegung der Vorsorgeeinrichtungen des Innen- und Aussendienstes per 1. Januar 2016 wurden zwecks Angleichung der finanziellen Lage bei der Innendienststiftungen freie Mittel in Form eines Zusatzzinses von 4.25% (Basiskasse) bzw. 0.75% (Zusatzkasse) verteilt. Bei der Verteilung der freien Mittel wurden auch die damaligen Rentenbeziehenden der Innendienststiftung (Basiskasse) berücksichtigt. Sie erhielten im April 2015 eine 13. Monatsrente.

Haben die Aktiven aufgrund der erhaltenen Verzinsung nicht deutlich stärker von den erzielten Anlageergebnissen profitiert?

Auf den ersten Blick mag dies so erscheinen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung einer lebenslangen Altersrente mit einer Zinskomponente gerechnet wird (sogenannter technischer Zinssatz). Dieser Zinssatz muss jedes Jahr den Rentnerkapitalien gutgeschrieben werden – unabhängig davon, ob die Anlagen der Vorsorgeeinrichtung diese Rendite erreichen oder nicht. In den Jahren 2012 bis 2015 betrug der technische Zinssatz 2.75%, in den Jahren 2016 bis 2018 betrug dieser 2.0% und seit 2019 liegt der Satz bei 1.5%. Die Reduktion der technischen Zinssätze widerspiegeln die gesunkenen Renditeerwartungen an den Finanzmärkten, welche hauptsächlich durch das sehr tiefe, zuweilen negative Zinsniveau beeinflusst wurden. Jede Reduktion des technischen Zinssatzes hatte zur Folge, dass die Rentnerkapitalien auf den Zeitpunkt der Senkung für beide Stiftungen aufgestockt werden mussten (im Jahr 2016 um 45.1 Mio. und im Jahr 2019 um rund 30.9 Mio.). Diese Verstärkungen wurden einerseits durch die Anlageergebnisse finanziert und schmälerten so die Zuweisung der Erträge an die Aktiven, andererseits trug der Arbeitgeber im Jahr 2016 mit einer freiwilligen Einlage in der Höhe 43 Mio. maßgeblich zu deren Finanzierung bei.

Die den Aktiven gewährte Verzinsung auf ihren Altersguthaben erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, zumal die Rentenbeziehenden im Gegensatz zu den Aktiven keinerlei Risiken in Bezug auf negative Anlageergebnisse oder Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung tragen.

03.02.2023